Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/22 90/08/0090

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §314 Abs1;

Rechtssatz

Ungeachtet der Vorfinanzierung der Überweisungsbeiträge (§ 314 Abs 1 ASVG) durch die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs ist der einzelne Orden zahlungspflichtig und ist ihm der Überweisungsbeitrag vorzuschreiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080090.X02

Im RIS seit

22.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at